



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Studienkollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.2022/121

München, 20.09.2022
Telefon: 089 2186 0

Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen: Informationen zum aktuellen Sachstand

Anlage: Übersicht über die Hygienemaßnahmen an Schulen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die erste Unterrichtswoche liegt bereits hinter uns. Wir hoffen, dass Sie und Ihre ganze Schule trotz mancher Herausforderung gut in das neue Schuljahr gestartet sind.

Anknüpfend an die Informationen, die Ihnen bereits zum Ende des vergangenen Schuljahres zugegangen sind, möchten wir Sie heute über den aktuellen Sachstand zu den schulischen COVID-19-Schutzmaßnahmen informieren.

1. Neufassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf Bundesebene

Die Neufassung des Infektionsschutzgesetzes wurde in der vergangenen Woche im Deutschen Bundestag und im Bundesrat behandelt. Sie bezieht sich in zwei Bereichen auch auf den Schulbetrieb.

a) Testungen und Masken (vgl. § 28 Abs. 2 und 3 IfSG)

- **In der aktuellen Infektionslage besteht kein Anlass, an den Schulen wieder anlasslose Testungen oder eine Maskenpflicht einzuführen. Es bleibt daher bis auf Weiteres bei den bekannten Hygieneempfehlungen (vgl. Anlage), bspw. zum freiwilligen Tragen einer Maske auf den Begegnungsflächen im Schulgebäude.** Sollte das Infektionsgeschehen zu einer geänderten Einschätzung der Lage führen, werden wir Sie informieren.
- Neben der Möglichkeit zu verpflichtenden Testungen (§ 28b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) IfSG) eröffnet der neu gefasste § 28b Abs. 3 IfSG den Ländern künftig die Möglichkeit, auch eine Maskenpflicht zur COVID-19-Prävention vorzusehen, sollte dies erforderlich werden. Dabei besteht die Möglichkeit einer Maskenpflicht u. a. für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen sowie für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5, sofern dies für die Aufrechterhaltung eines geregelten Präsenzbetriebs erforderlich wird.

b) Umgang mit bestätigten COVID-19-Fällen bzw. bei COVID-19-Verdacht an Schulen (vgl. § 34 IfSG)

Wie uns das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) mitgeteilt hat, ergeben sich mit Blick auf die Novellierung des IfSG in der vergangenen Woche und die nun nur vorübergehende Aufnahme von COVID-19 in den Katalog des § 34 IfSG im Vollzug keine Änderungen der bisherigen Praxis zum Umgang mit COVID-19-Fällen an Schulen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass trotz der vorübergehenden Aufnahme in § 34 IfSG auch die bisherige Meldepraxis bei COVID-19 unverändert bleibt. Insbesondere ist weiterhin keine Meldung von COVID-19-Fällen durch die Schulen an die Gesundheitsämter erforderlich, da Labore bzw. Teststationen positiv getestete Personen regelmäßig direkt an das Gesundheitsamt melden. Für Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und sonstige an den Schulen tätige Personen besteht zwar gemäß § 34 Abs. 4 und 5 IfSG gegenüber der Einrichtung bzw. Schule

eine Meldepflicht, laut StMGP wird aufgrund der vorhersehbar begrenzten Geltungsdauer der Vorschrift bei COVID-19 von einer Sanktionierung möglicher Verstöße regelmäßig abgesehen.

Es kommen somit weiterhin die bekannten Hygieneempfehlungen einschließlich der Vorgaben der AV Isolation zur Anwendung. Bitte leiten Sie die Übersicht in der Anlage ggf. noch einmal an Eltern und Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte sowie alle sonstigen an den Schulen tätigen Personen m. d. B. um Beachtung weiter.

2. Vorlage von Attesten

Aus aktuellem Anlass dürfen wir Sie – wie bereits mit KMS vom 04.11.2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/1007) – bitten, die Vorlage von Attesten im Rahmen der Entscheidung nach § 20 Abs. 2 BaySchO nur in den absolut nötigen Fällen von Schülerinnen und Schülern zu fordern.

3. Einsatz schwangerer Lehrkräfte

Der Bayerische Ministerrat hat mit Blick auf die zwischenzeitliche Entwicklung des Pandemiegeschehens und im Interesse einer besseren Einzelfallbetrachtung in der Sitzung vom 13.09.2022 beschlossen, dass die geltende Allgemeinverfügung (KMS vom 09.09.2021, Az. II.5-BS4363.0/938) mit Wirkung vom 04.10.2022 widerrufen wird. Ziel dieser Rückkehr zum Verfahren vor der Allgemeinverfügung ist, schwangeren Lehrerinnen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Arbeits- und Mutterschutzrechts eine Perspektive für die Rückkehr in den Präsenzunterricht aufzuzeigen.

Die Aufhebung des bisherigen allgemeinen betrieblichen Beschäftigungsverbots für alle schwangeren Beschäftigten sowie schwangere Schülerinnen und Studentinnen für eine Tätigkeit in der Schule hat jedoch keinen Automatismus dahingehend zur Folge, dass nun jede Schwangere ohne vorherige Prüfung der Arbeits- bzw. Ausbildungsbedingungen und ihrer individuellen Voraussetzungen an der Schule tätig werden kann. Dies ist dann möglich, wenn u. a. die konkreten Rahmenbedingungen am jeweiligen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz dies mutterschutzrechtlich zulassen.

Sobald eine Beschäftigte, Schülerin oder Studentin der Schulleitung mitteilt, dass sie schwanger ist, ist in jedem Einzelfall von der Schulleitung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) anhand der konkret geplanten Art der Tätigkeit (konkrete Arbeits- bzw. Ausbildungsbedingungen) der Schwangeren und ihrer individuellen Voraussetzungen zu prüfen, welche Tätigkeiten sie in welchem Umfang weiterhin durchführen darf („anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung“). Diese ist ergänzend zu der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und § 10 MuSchG zu erstellen.

Wir bereiten aktuell in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen alles Weitere vor und werden Ihnen zeitnah entsprechende Informationen („Praxisleitfaden“) und Musterschreiben zuleiten. Beides finden Sie in Kürze auf unserer Webseite unter www.km.bayern.de/coronavirus.

Bis zur Außerkraftsetzung der o. g. Allgemeinverfügung am 04.10.2022 besteht weiterhin für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule. Auch schwangere Schülerinnen und Studentinnen dürfen derzeit grundsätzlich den Unterricht nicht besuchen oder an Schulen tätig werden. Die schwangeren Lehrerinnen nehmen ihren Dienst zunächst weiterhin in häuslicher Tätigkeit wahr; die Hinweise im KMS vom 27.07.2022 (Covid-19-Pandemie: Ausblick auf das Schuljahr 2022/2023) gelten unverändert.

4. Umfrage zum Unterrichtsbetrieb über das Schulportal

Auch im Schuljahr 2022/2023 ist es erforderlich, die bekannte Umfrage zum Unterrichtsbetrieb über das Schulportal fortzuführen. Sie liefert uns wichtige Anhaltspunkte zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Unterrichtsbetrieb und den jeweiligen Personalstand, was angesichts der Neuregelungen des § 28b IfSG in diesem Herbst und Winter von besonderer Bedeutung sein kann.

Die Umfrage im Schulportal ist ab sofort im Schulportal zur Eintragung freigeschaltet. **Bitte nehmen Sie so rasch wie möglich an dieser Umfrage**

teil und halten Sie Ihre Meldung regelmäßig auf dem aktuellen Stand.

Schon im Voraus ganz herzlichen Dank dafür!

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang:

- Die Eintragungen aus der „alten“ Umfrage im Schuljahr 2021/2022 (wie z. B. zur Zahl der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrkräfte) wurden nicht in die neue übernommen.
- Bei der Anzahl der Lehrkräfte (Frage 1) sind wie bisher stets nur diejenigen Lehrkräfte anzugeben, die de facto mit einer Unterrichtspflichtzeit für den aktiven Einsatz vorgesehen sind (d. h. einschließlich Studienreferendare bzw. Lehramtsanwärter im Einsatzjahr bzw. mit eigenverantwortlichem Unterrichtseinsatz, auch Förderlehrkräfte, Heilpädagogische Förderlehrkräfte/Heilpädagogische Unterrichtshilfen, Werkmeister etc.). Lehrkräfte, die nicht für den aktiven Einsatz vorgesehen waren (z. B. Stammllehrkräfte in Elternzeit, beurlaubte Lehrkräfte), sind hier zu vernachlässigen.

Bitte melden Sie sich zur Eingabe der Daten mit den OWA-Zugangsdaten der jeweiligen Schule (Schulnummer, Passwort) im Schulportal unter <https://portal.schulen.bayern.de> an und rufen im Menüpunkt „Umfragen“ die Erhebungsmaske mit dem Namen „Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2022/23“ auf.

5. Auswirkungen einer möglichen Energiekrise auf die Schulen

Das Thema „Energieversorgung“ rückt angesichts der aktuellen Entwicklungen und des bevorstehenden Winters immer stärker in den Fokus.

Kürzlich haben sich daher sowohl der Bayerische Ministerrat als auch das Bundeskabinett damit befasst und entsprechende Maßnahmen beschlossen. Eine dieser Maßnahmen ist die *Verordnung des Bundes zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen* (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV), die für „öffentliche Nichtwohngebäude“ eine Lufttemperatur für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeiten von höchstens 19 Grad sowie das Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen vorsieht. **Wir weisen darauf hin, dass diese Vorgaben explizit nicht für Schulen gelten.** Die

Raumtemperatur in Schulen kann daher auf dem bisherigen Niveau verbleiben.

Somit bleibt es bei den schon bislang geltenden Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung Nr. 4.2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperatur“, wonach die Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen von der Bewegungsart („*Sitzen*“ bzw. „*Stehen, Gehen*“) und der Arbeitsschwere („*leicht*“, „*mittel*“ bzw. „*schwer*“) abhängen. Es darf hier auf die darin enthaltenen nachfolgend dargestellten Tabellen verwiesen werden:

Tabelle 1: Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere		
	leicht	mittel	schwer
Sitzen	+20 °C	+19 °C	-
Stehen, Gehen	+19 °C	+17 °C	+12 °C

Üblicherweise reichen für die Klassifizierung der Arbeitsschwere die Angaben aus Tabelle 2 aus.

Tabelle 2: Arbeitsschwere

Arbeitsschwere	Beispiele
leicht	leichte Hand-/Armarbeit bei ruhigem Sitzen bzw. Stehen verbunden mit gelegentlichem Gehen
mittel	mittelschwere Hand-/Arm- oder Beinarbeit im Sitzen, Gehen oder Stehen
schwer	schwere Hand-/Arm-, Bein- und Rumpfarbeit im Gehen oder Stehen

Im Bereich des „regulären Unterrichts“ in Unterrichtsräumen dürfte daher eine Lufttemperatur von 20 Grad (überwiegende Körperhaltung „*Sitzen*“, Arbeitsschwere „*leicht*“) als zur Erfüllung der Vorgaben der ArbStättV erforderlichen Lufttemperatur angesehen werden. In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räumen muss während der Nutzungsdauer eine Lufttemperatur von mindestens 21 Grad herrschen.

Inwieweit in Bezug auf Trinkwassererwärmungsanlagen in den Schulen Veranlassung zum Tätigwerden besteht bzw. weitergehende Fragen bestehen, bitten wir Sie um Abstimmung mit dem für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage zuständigen Sachaufwandsträger bzw. mit

dem Träger Ihrer Privatschule; auch unter Beteiligung des Schulforums bzw. Elternbeirats.

6. Unterstützungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler

Abschließend möchten wir noch einmal auf die schulischen Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam machen, die für Kinder und Jugendliche mit persönlichen Belastungen zur Verfügung stehen. Neben den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften als erste Ansprechpersonen stehen den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Sorgeberechtigten für eine weitergehende individuelle Beratung und Unterstützung die bewährten Ansprechpersonen der Staatlichen Schulberatung zur Verfügung: die Beratungslehrkräfte sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen. Bitte stellen Sie sicher, dass die Kontaktdaten und Sprechzeiten der für Ihre Schule zuständigen Beratungslehrkraft und Schulpsychologin bzw. des zuständigen Schulpsychologen per Aushang sowie auch auf der Homepage Ihrer Schule für Ratsuchende leicht aufzufinden sind.

Für über die einzelne Schule hinausgehende Fragestellungen können sich Ratsuchende auch an die Beratungslehrkräfte sowie an die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) wenden. Auf der Webseite finden Sie darüber hinaus auch Links zu weiteren, externen Unterstützungsangeboten.

Einmal mehr möchte ich Ihnen für Ihre Kooperation danken und wünsche Ihnen und Ihrer ganzen Schule weiterhin ein gutes und gesundes Schuljahr 2022/2023!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor